

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Gemeinderates Weitramsdorf

am Montag, 19.12.2022 um 18:30 Uhr
im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Weitramsdorf, Badstr. 1

Anwesend:

1. Bürgermeister

Herr Christian Brettschneider	
-------------------------------	--

3. Bürgermeister

Herr Dominic Juck	
-------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Pia Dohles	
Herr Klaus Dorscht	
Herr Daniel Dressel	
Herr Tobias Ehrsam	
Herr Martin Gahn	
Herr Thorsten Helmprobst	
Herr Christian Koch	
Herr Max Kräußlich	
Herr Ulrich Kräußlich	
Herr Michael Rädlein	anwesend ab TOP 5 (18.50 Uhr)
Frau Katrin Schimpl	
Herr Harri Schleifenheimer	
Herr Ingo Treubert	
Herr Günter Tschech	
Herr Thomas Zapf	

Verwaltung

Herr Heiko Geuß	
-----------------	--

Schriftführer

Herr Christian Reuß	
---------------------	--

Nicht Anwesend:

2. Bürgermeister

Herr Henning Kupfer	fehlt entschuldigt
---------------------	--------------------

Mitglieder Gemeinderat

Frau Anita Dorn	fehlt entschuldigt
Frau Melanie Eberlein	fehlt entschuldigt
Herr Uwe Knorr	fehlt entschuldigt

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2022
- 2 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Weitramsdorf auf Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges
- 3 12. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Weitramsdorf i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lärchenhöhe I" in Weidach
- 4 Erlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- 5 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf (BGS/EWS)
- 6 Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:35 Uhr.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest.

TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1.4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.11.2022

GR Schleifenheimer meldet sich zu Wort und weist darauf hin, dass auf Seite 13 unter TOP 3 das Wort „Behalfsumfahrung“ in „Behelfsumfahrung“ zu ändern ist. Weiterhin ist unter TOP 5 das Wort „Harware“ in „Hardware“ zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2022 unter Beachtung der oben angesprochenen Punkte.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Pers. beteiligt 0

TOP 2 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Weitramsdorf auf Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges

Herr Geuß informiert, dass vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weitramsdorf Thomas Schelhorn der nachfolgend abgedruckte Antrag gestellt wurde und verliest diesen:



Christian Brettschneider
1. Bürgermeister
Ummerstädter Str. 11
96479 Weitramsdorf



1.Kdt. Thomas Schelhorn
Schietbacher Str.5
96479 Weitramsdorf

Mob.: 0171/5807247
Fax: 09561/319729
eMail: chef-lukas@t-online.de

Weitramsdorf, 09.12.2022

Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderäte,

das vorhandene Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 der FF Weitramsdorf, amtl. Kennz. CO - 2165, ist mittlerweile über 30 Jahre alt und muss ersetzt werden. Von der FF Weitramsdorf wird die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 10 (HLF 10) beantragt, da dieses das vorhandene Fahrzeug im Hinblick auf die feuerwehrtechnische Beladung und Ausrüstung 1:1 ersetzt.

In 10 Jahren steht die Ersatzbeschaffung des LF 10/6 an, hier plant die FF Weitramsdorf dann eine sinnvolle Ergänzung zum HLF/10. Zur Verbesserung des Einsatzmittels Löschwasser bzw. der Brandbekämpfung soll hier dann mind. ein TLF 3000 mit Sonderausstattung im Bereich Waldbrand angeschafft werden.

Eine positive Stellungnahme des Kreisbrandrats liegt der Gemeinde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schelhorn
1. Kommandant



Im Anschluss daran verliest Herr Geuß die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Coburg hinsichtlich des von der Feuerwehr gestellten Beschaffungsantrages:

Kreisbrandrat Daten/E-Mail/Lauterer Straße 60/96450 Coburg

Regierung von Oberfranken
Postfach 11 01 62
95420 Bayreuth

02.12.2022

Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens
Beschaffung eines HLF 10 für die FF Weitramsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Weitramsdorf beinhaltet nicht nur eine ausgedehnte Wohnbebauung sowie zusammenhängende weitläufige Waldgebiete, landwirtschaftliche Anwesen, historisches Kulturgut und einige Industriegebiete, sondern auch die verkehrsreiche ST2202, B303, CO2, CO4, CO19 eine Reihe von Gemeindestraßen.

Der FF Weitramsdorf stehen derzeit folgende Fahrzeuge zur Verfügung:
MZF, TLF 16/25, LF 10/6, SW 2000, TSA und P250,
bei einer Stärke von 41 aktive Einsatzkräfte und 4 Feuerwehranwärter/-innen sowie einer neu gegründeten Kinderfeuerwehr. Die Einsatzbereitschaft ist sichergestellt.

Das Fahrzeugkonzept der Gemeinde Weitramsdorf sieht die Ersatzbeschaffungen von den Fahrzeugen TLF 16/25 und in 10 Jahren für das LF 10/6 vor, welche nach Abschluss der Modernisierung über ein HLF 10 und ein TLF 3000 mit Waldbrandausstattung verfügen sollen.

Als erste Maßnahme soll das vorhandene TLF 16/25, Bj. 1992 durch ein HLF 10 ersetzt werden, um die Umstellung der Beladung und Einsatzmittel direkt ersetzen zu können.
Das Konzept der Gemeinde und der FF Weitramsdorf ist für die Kreisbrandinspektion schlüssig und nachvollziehbar.

Die Pflege der Fahrzeuge ist durch eine ausreichende Anzahl von Maschinisten und Vertragswerkstätten gegeben.

Ich bitte um Bezuschussung des HLF 10 für die FF Weitramsdorf.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Püls
Kreisbrandrat

Seite 1 von 1

Nach Auskunft eines Ingenieurbüros, das mit der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen befasst ist, liegen die Kosten für ein solches Fahrzeug bei mittlerweile 520. – 580.000,00 EUR. Der staatliche Zuschuss beträgt derzeit 95.500,00 EUR, in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf, in dem auch die Gemeinde Weitramsdorf liegt, 100.300,00 EUR.

Im Investitionsprogramm für 2023 sind bereits 400.000,00 EUR vorgesehen, die Mittel sind entsprechend aufzustocken. Mit der Auslieferung des Fahrzeuges ist jedoch frühestens im Jahr 2024 zu rechnen, da die Lieferzeiten bei über einem Jahr liegen und sich der konkrete Termin erst nach der Ausschreibung ergeben wird.

Zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes in der Gemeinde Weitramsdorf, welcher eine Pflichtaufgabe der Gemeinde darstellt, ist die Ersatzbeschaffung zwingend notwendig.

Wie von der Feuerwehr Weitramsdorf erläutert soll dann bei der in 10 Jahren anstehenden Ersatzbeschaffung für das Löschgruppenfahrzeug LF 10 ein neues Tanklöschfahrzeug mit mind. 3000-Liter-Wassertank beschafft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 10 für das vorhandene Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 für die Freiwillige Feuerwehr Weitramsdorf zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Zuwendungsantrag zu stellen.

Ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Pers. beteiligt 0

TOP 3 12. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Weitramsdorf i.V.m. der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lärchenhöhe I" in Weidach

Der Vorsitzende führt aus, dass der Flächennutzungsplan vor formaler Änderung im Wege der Berichtigung angepasst werden kann, wenn ein Bebauungsplan, dessen Inhalte von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweichen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die geordnete Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Lärchenhöhe I" in Weidach gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Da die künftigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes geringfügig von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweichen, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich durch diese Berichtigung angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die 12. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Weitramsdorf in Verbindung mit der 2. Änderung des Bebauungsplans „Lärchenhöhe I“ in Weidach zur Kenntnis.

Ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Pers. beteiligt 0

TOP 4 Erlass der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Der Vorsitzende erläutert, dass die derzeit geltende Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf ursprünglich aus dem Jahr 1975 stammt und zwischenzeitlich schon mehrfach durch Änderungssatzungen angepasst wurde. Zwecks der Übersichtlichkeit und zur Anpassung an die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung wurde nun eine neue Satzung, die auch der Mustersatzung entspricht, erarbeitet.

Die Gebührensatzung wird zur Zeit noch überarbeitet und soll dann im Januar beschlossen werden.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weitramsdorf folgende Satzung:

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weitramsdorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom _____

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weitramsdorf folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen

- Tambach
- Weidach

2. die Leichenhäuser in den Ortsteilen

- Altenhof
- Neundorf
- Tambach
- Weidach

3. die Urnenwand im Ortsteil

- Weitramsdorf

4. den Naturfriedhof (Ruhewald Schloss Tambach)

ZWEITER TEIL Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet, der Naturfriedhof dient darüber hinaus auch auswärtigen Personen als letzte Ruhestätte.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung) soweit nicht mit Dritten Verträge über die Betriebsführung geschlossen wurden.

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Für eine Bestattung im Ruhewald Schloss Tambach ist keine besondere Erlaubnis notwendig.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind in der Regel tagsüber geöffnet; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) – untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde sowie der Naturfriedhof);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre *nicht nur vorübergehende* Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – *Friedhofsverwaltung* – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a–71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofpersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL Die einzelnen Grabstätten und Grabmäler

ABSCHNITT 1 Grabstätten

§ 8

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnenreihengräber (§ 12),
4. Urnenfächer (§ 13),
5. Urnenwiese (§ 14),
6. Ruhebäume (§ 15)

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In einem Reihengrab dürfen bis zu zwei Urnen bestattet werden, sofern die verbleibende Ruhezeit noch mind. 15 Jahre beträgt.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 11

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) In einem Wahlgrab dürfen bis zu zwei Leichen und bis zu vier Urnen bestattet werden, sofern die verbleibende Ruhezeit (§ 26) eingehalten werden kann.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12

Urnenreihengräber (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 13

Urnenfächer

(1) Urnenfächer sind Urnenstätten, die sich als geschlossene Fächer in der Urnenwand befinden.

(2) In einem Urnenfach können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnenfach wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur innerhalb der Nutzungszeit vom Beginn der ersten Urnenbeisetzung an erfolgen. Die Nutzungszeit wird dann um den erforderlichen Zeitraum verlängert, damit die Ruhezeit eingehalten wird.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt.

(5) Urnenfächer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Abdeckungen werden dem Nutzungsberechtigten zur Beschriftung durch einen Steinmetzfachbetrieb überlassen.

§ 14

Urnenwiese

(1) In der Urnenwiese werden die Grabstätten der Reihe nach zur Beisetzung von Urnen abgegeben. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. In einer Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnenwiese wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungsdauer) vergeben. Die Beisetzung einer zweiten Urne kann nur innerhalb der Nutzungszeit vom Beginn der ersten Urnenbeisetzung an erfolgen. Die Nutzungszeit wird dann um den erforderlichen Zeitraum verlängert, damit die Ruhezeit eingehalten wird.

(3) Die Beisetzungsstelle wird durch eine Schmuckplatte, die erdgleich in die Wiesenfläche eingesetzt wird, kenntlich gemacht. Die Platte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie wird den Nutzungsberechtigten zur Beschriftung durch einen Steinmetzfachbetrieb überlassen.

(4) Eine Abgrenzung der Grabstelle erfolgt nicht. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet. Die Pflege der Urnenwiese wird ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt.

§ 15

Ruhebäume

(1) Ruhebäume sind Urnengrabstätten, die sich auf dem Naturfriedhof in Weitramsdorf befinden.

(2) Im Bereich eines Ruhebaums gibt es bis zu 12 Bestattungsplätze, auf denen jeweils eine Urne, die biologisch abbaubar sein muss, beigesetzt wird.

(3) Das Nutzungsrecht an einem Ruhebaum kann für einen einzelnen Bestattungsplatz oder für bis zu 12 Bestattungsplätzen erworben werden. Das Nutzungsrecht an einem Ruhebaum oder an einzelnen Bestattungsplätzen kann ab dem Erwerbszeitpunkt maximal auf die Dauer bis zum 31.03.2107 erworben werden.

(4) Der Wald, in dem die Ruhebäume liegen, wird als natürliche Umgebung beibehalten. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Es dürfen keine Bilder, Trauerinsignien, Gedenksteine oder Kerzen aufgestellt werden. An einem Baum kann eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen, dem Geburts- und Sterbedatum sowie einem Symbol angebracht werden.

§ 16

Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | | |
|--------------------------------------------|----------------|----------------|
| 1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): | Länge: 1,50 m, | Breite: 0,80 m |
| 2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 3): | Länge: 2,20 m, | Breite: 1,00 m |
| 3. Wahlgräber (§ 11): | Länge: 2,20 m, | Breite: 2,00 m |
| 4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | Länge: 1,00 m, | Breite: 1,00 m |

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,5 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Von den Maßen nach Abs. 1 und Abs. 2 können im Einzelfall oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Die Tiefe der Grabstätte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 17

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 31 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 18

Errichtung von Grabmälern

Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern sind der Gemeinde anzuzeigen. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 19

Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 20

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 21

Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

VIERTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 23

Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Reinigung und Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

obliegt dem den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 25

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 27

Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der zum Zeitpunkt der Bestattung geltenden Ruhefrist.

(2) Auf Antrag können alte Nutzungsrecht an die Ruhezeiten dieser Satzung angepasst werden.

§ 29

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benetzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn Eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),

§ 31

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2017, außer Kraft.

Weitramsdorf,
Gemeinde Weitramsdorf

(Siegel)

Christian Brettschneider
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Pers. beteiligt 0

TOP 5 Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf (BGS/EWS)

Herr Reuß erläutert, dass die Gemeinde Weitramsdorf sich nach Abschluss der Vermögensaufnahme und-bewertung dazu entschlossen hat, eine neue Gebührenkalkulation auf Basis der ermittelten Werte vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband erstellen zu lassen. Weiterhin wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband damit beauftragt, die Beiträge im Rahmen einer Globalkalkulation neu zu ermitteln. Die beauftragten Arbeiten wurde im Jahr 2022 von Frau Bär auf Grundlage der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Daten erstellt. Die Gebührenkalkulation wurde für einen Zeitraum von vier Jahren erstellt. Das bedeutet, die neu festzusetzende Gebühr wird für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 gelten. Für den nächsten Kalkulationszeitraum ist dann eine neue Gebührenkalkulation durchzuführen. Das von Frau Bär erstellte Kalkulationsgutachten liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Die von Frau Bär neu kalkulierte Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser 3,37 €. Bisher hat die Gebühr pro Kubikmeter 3,20 € betragen. Es ergibt sich somit bei der Einleitungsgebühr eine Steigerung in Höhe von 0,17 € pro Kubikmeter Abwasser. Bei einem geschätzten Wasserverbrauch von 36 Kubikmetern Wasser pro Person und Jahr ergibt sich somit eine jährliche Mehrbelastung für einen Erwachsenen in Höhe von 6,12 €.

Die neu ermittelten Obergrenzen für die Herstellungsbeiträge betragen 1,58 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 11,22 € pro Quadratmeter Geschossfläche. Da der Prüfungsverband empfiehlt, die Obergrenzen nicht komplett auszuschöpfen, damit man im Falle eines Klageverfahrens einen gewissen Puffer hat, um Gegebenheiten, die nicht wie in der Kalkulation

angenommen eingetreten sind, ausgleichen zu können, wird von der Verwaltung nach Rücksprache mit Frau Bär vorgeschlagen, den Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche auf 1,50 € (bisher 1,93 €) festzusetzen. Der Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche sollte auf 11,00 € (bisher 8,66 €) festgesetzt werden. Der Beitragssatz für die Grundstücksfläche würde sich damit um 0,43 € verringern. Der Beitragssatz für die Geschossfläche würde sich um 2,34 € erhöhen.

Aufgrund verschiedener Rechtsanpassungen wird von der Verwaltung empfohlen, die geltende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aufzuheben und eine komplett neue, an die derzeit geltende Mustersatzung angepasste, Beitrags- und Gebührensatzung zu erlassen. Der entsprechende Satzungsentwurf ist im Beschlussvorschlag eingearbeitet.

Mit Erlass der neuen Satzung hat es die Gemeinde in den vergangenen Jahren geschafft, das komplette Kanalnetz plus alle weiteren, vorhandenen Vermögensgegenstände, die der Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind, genau aufzunehmen und zu bewerten. Weiterhin wurde auf Grundlage dieser umfangreichen Daten im Zusammenhang mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband eine neue Gebühr für vier Jahre kalkuliert, die der Gemeinde nun eine hohe Rechtssicherheit für eventuell anstehende Rechtsbehelfsverfahren bezüglich der Gebührenhöhe gibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weitramsdorf beschließt die nachfolgend abgedruckte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Weitramsdorf:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weitramsdorf (BGS/EWS) vom _____

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weitramsdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfallt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|----|--------------------------------------|------------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 EUR |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 11,00 EUR. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	35,00 EUR/Jahr
bis	10 m ³ /h	52,80 EUR/Jahr
bis	20 m ³ /h	70,00 EUR/Jahr
bis	30 m ³ /h	140,60 EUR/Jahr
über	30 m ³ /h	281,20 EUR/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,37 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf

dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2017, außer Kraft.

Weitramsdorf, den

(SIEGEL)

Christian Brettschneider
Erster Bürgermeister

Ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Pers. beteiligt 0

TOP 6

Sachstandsbericht zu öffentlichen Anfragen aus dem Gemeinderat

entfällt

TOP 7

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende bedankt sich beim gesamten Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen halben Jahr. Er bedankt sich besonders bei seinen beiden Vertretern und der Verwaltung. Weiterhin bedankt er sich bei den immer anwesenden Vertretern der Presse für die stets gute und korrekte Berichterstattung. Auch bei den im Gemeindegebiet ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern bedankt sich der Vorsitzende. Besonders nennt er hier die Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehren, die Tag und Nacht zur Verfügung stehen, um anderen zu helfen. Der Vorsitzende bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern, die regelmäßig die Gemeinderatssitzungen besuchen und sich für das Gemeindegeschehen interessieren.

GR Treubert meldet sich zu Wort und teilte mit, dass er in den vergangenen Tagen für den Bürgermeister Geschenke von der Gemeinde an Senioren im Gemeindegebiet verteilt hat. Er

möchte hiermit im Namen der von ihm besuchten Senioren herzlich Danke sagen. Alle haben sich sehr über das Geschenk und seinen Besuch gefreut.

GR U. Kräußlich meldet sich zu Wort und bedankt sich im Namen des gesamten Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit beim Bürgermeister.

Die öffentliche Sitzung wird um 19:00 Uhr geschlossen.